

HUGO OTT

Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung
im Oberrheingebiet

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR AGRARGESCHICHTE

Begründet von

GÜNTHER FRANZ und FRIEDRICH LÜTGE

Herausgegeben von

Professor Dr. WILHELM ABEL und Professor Dr. GÜNTHER FRANZ
Göttingen Stuttgart-Hohenheim

BAND XXIII

Studien zur
spätmittelalterlichen Agrarverfassung
im Oberrheingebiet

Von

HUGO OTT

Freiburg/Breisgau

Mit 4 Karten und 4 farbigen Flurkarten



GUSTAV FISCHER VERLAG · STUTTGART

1970

Als Habilitationsschrift der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Anschrift des Verfassers: Prof. Dr. Hugo Ott, 78 Freiburg i. Br., Am Kirchacker 16

© Gustav Fischer Verlag · Stuttgart · 1970
Alle Rechte vorbehalten
Satz und Druck: Bücherdruck Wenzlaff KG, Kempten
Einband: Sigloch, Künzelsau
Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	VII
I. KAPITEL: Flurverfassungsformen	I
A. Methodische Überlegungen	I
I. Zum Stand der Flurformenforschung	I
II. Karte und Agrargeschichte	4
B. Die Flurverfassung einiger ausgewählter rechtsrheinischer Gemarkungen	8
Hügelheim	8
1. Der Meierhof des Klosters St. Blasien und die Reste einer alten Villikation	11
2. Der Meierhof der Zisterze Tennenbach in Hügelheim	14
Zusammenfassung	17
Gallenweiler	18
Obereggenen und Sitzenkirch	28
C. Überblickartige Darstellung der Flurstruktur im südlichen Oberrheingebiet	52
Zusammenfassung	63
II. KAPITEL: Zu Fragen der Agrartechnik (Bodennutzungssysteme)	65
Exkurs	107
III. KAPITEL: Grundherrschaft und Landesausbau im südlichen Schwarzwald am Beispiel der Klostergrundherrschaft Weitenau	110
Vorbemerkung	110
I. Besitzgeschichte	111
II. Die Grundherrschaft	115
A. Die Grundherrschaft im engeren Sinne	116
1. Das Gerichtsgebot	118
2. Die Verfügung über Grund und Boden und das System der allgemein verbindlichen grundherrlichen Vorschriften	119
a) Die Sicherung des Besitzstandes	119
b) Die Sicherung des nicht ausgeliehenen Klosterbesitzes	120
3. Dienste und Frondienste	121
4. Die Weidgerechtigkeiten	125
5. Die Gewerbebänne	127
B. Die Leiherrschaft	128
C. Die Gerichtsherrschaft	133
D. Der Weitenauer Besitz an Niederkirchen	136
III. Die Rolle Weitenaus bei der Erschließung des südwestlichen Schwarzwaldes und die Struktur der Weitenauer Klostergüter im Ausbaugebiet des Schwarzwaldes	140
IV. Die Struktur der Weitenauer Klostergüter außerhalb von Zwing und Bann	161
1. Der Weitenauer Hof Holl	161
2. Die Lehensgruppe in Nieder-Tegernau	162
3. Die Lehen in (Nieder-)Gresgen	163

V. Die Struktur der Weitenauer Grundherrschaft im Altsiedelland – dargestellt am Meierhofbezirk Bamlach	167
Der Meierhofbezirk Bamlach	167
Anlagen	171
Quellen- und Literaturverzeichnis	186
Abkürzungen	188
Register	189
Beigegeben: farbige Flurkarten von Gallenweiler, Hugelheim, Obereggenen und Sitzenkirch	

Vorwort

Als Ergebnis mehrjähriger Forschung lege ich Studien zur Geschichte der spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet vor und gebe mit der Wahl des Titels zu erkennen, daß ein weiter gestecktes Ziel, nämlich eine Gesamtdarstellung der Geschichte der spätmittelalterlichen Agrarverfassung dieser Landschaft zu erarbeiten, vorerst nicht erreicht werden kann. Meine Untersuchungen betrachte ich als notwendige Vorarbeit auf dem Weg zu diesem Ziel.

Die hauptsächliche Quellengrundlage dieser Studien bilden die spätmittelalterlichen Urbare, die im Oberrheingebiet in überaus großer Fülle entstanden und überliefert sind. Es war für die Gewinnung bestimmter methodischer Grundsätze und neuer Gesichtspunkte zur Interpretation der Urbare erforderlich, eine große Zahl von Urbaren und Rödeln durchzuarbeiten. Eine Reihe dieser Materialien findet in den Studien direkt keine Verwertung. Es handelt sich um folgende Archivalien:

1. <i>Staatsarchiv Aarau:</i>	«Verwaltungsbuch» des sanktblasianischen Propstes für das Amt Klingnau	1409 ff.	Aa 2931.
	Fortsetzung,	1449 ff.	Aa 2931.
2. <i>Staatsarchiv Basel:</i>	Urbar St. Alban,	1284 ff.	D-a St. Alban
	Urbar St. Alban,	1363	D St. Alban
	Urbar St. Alban,	1366	E St. Alban
	Urbar St. Alban,	1395	F St. Alban
	Urbar St. Clara,	14. Jhdt.	B St. Clara
3. <i>Arch. Départ. Colmar:</i>	Rodel Lucelle,	1363	H 140
	Rodel Lucelle,	1287	H 101
	Rodel Lucelle,	1287	H 101
	Rodel Lucelle,	1299	Voies extraordin. Nr. 488 cart. 19
	Urbar Thann,	14. Jhdt.	C 854
	Rodel Münster i. Gregoriental,	1337	H 138
	Rodel Münster i. Gregoriental,	1397	H 138
	Rodel Münster i. Gregoriental,	14. Jhdt.	H 138
	Rodel Münster i. Gregoriental,	14. Jhdt.	H 138
	Rödel v. Rappoltstein,	14. Jhdt.	E 2858
	Urbar St. Pierre de Colmar,	1334	Cart. 11
	Urbar Habsburg,	1394	C 47
	Urbar Marbach,	1433	H cart. 15
	Urbar Schönensteinbach,	1436	H conv. 2 n. 1
4. <i>Generallandesarchiv Karlsruhe:</i>	Urbar Allerheiligen,	14. Jhdt.	66/56
	Urbar Allerheiligen,	14. Jhdt.	66/54
	St. Blasien: Urbar über Höfe in Hochemmingen,	1423 ff.	66/3742
	Rodel d. Großkellers,	14. Jhdt.	11/27
	Rodel Rotweil,	14. Jhdt.	11/27
	Rodel d. Kustodie,	14. Jhdt.	11/27
	Rodel d. Infirmarie,	14. Jhdt.	11/27
	Urbar über Fahrnau etc.,	14. Jhdt.	66/7206
	Urbar Hof Buggingen,	1474	66/1492

Von dieser Materialfülle her gelangte ich dann zur Untersuchung von Einzelproblemen der agrargeschichtlichen Forschung. An erster Stelle steht eine auf repräsentativen Einzelbeispielen aufgebaute Studie über Formen der Flurverfassung, in der auch die methodische Frage der Auswertung historischer Flurkarten eine Rolle spielt – und zwar besonders unter dem Gesichtspunkt der Verbindung von Flurkarte mit dem spätmittelalterlichen Urbarmaterial. Zu diesem Kapitel gehören in engstem Zusammenhang die aus den Flurkarten erwachsenen Kartenstudien der Gemarkungen Hülgelheim, Gallenweiler, Obereggenen/Bürgeln und Sitzenkirch. Zu diesen Gemarkungen sind die im Farbdruck gehaltenen Kartenbeilagen heranzuziehen.

Ein Teilgebiet der Agrartechnik ist mit der Studie über die Bodennutzungs- und Zelgensysteme angeschnitten. Diese Untersuchung geht auf der Basis von Urbareinträgen der Verbreitung der verschiedenen Bodennutzungssysteme nach.

Im dritten Kapitel, das sich mit der kleinen Klostergrundherrschaft Weitenau befaßt, soll dargetan werden, was die Urbarinterpretation gerade zur Frage von Grundherrschaft und Landesausbau zu leisten vermag. Dieses Kapitel ist als ein Beispiel für eine auf der Grundlage eines Gesamturbars aufgebaute Darstellung einer klösterlichen Grundherrschaft gedacht. Ein weitere wichtige Rolle kommt in diesem Kapitel der Interpretation des besonders instruktiven Weitenauer Weistums zu.

Einige Abschnitte sind im Interesse der thematischen Konzentration herausgenommen worden. Dazu gehören: «Probleme und Stand der Urbarinterpretation»¹ und «Das Urbar als Quelle für die Wüstungsforschung»².

Bei meinen Studien fand ich wertvolle Unterstützung, für die auch an dieser Stelle gedankt werden soll. Daß das weitgehend unveröffentlichte und in mehreren Archiven verstreut liegende Urbar- und Rödelmaterial mir bei meinen Untersuchungen präsent sein konnte, verdanke ich dem Kuratorium der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg, das 1963 für die Anfertigung von Photokopien eine namhafte Beihilfe bereitstellte. Den Archivverwaltungen in Basel, Colmar, Donaueschingen, Freiburg und Karlsruhe, den Gemeindeverwaltungen von Hülgelheim und Gallenweiler gilt mein Dank für stets großes Entgegenkommen. Diese Arbeit wäre nicht zustande gekommen ohne die kollegiale Zusammenarbeit mit den Damen und Herren des Instituts für geschichtliche Landeskunde, germ. Abteilung. Ich gedenke mit Dankbarkeit der vielen Anregungen, die ich aus den Gesprächen mit Herrn Dr. KLEIBER gewonnen habe.

Ganz besonderer Dank gilt meinem Lehrer, Herrn Professor CLEMENS BAUER, der mich auch bei dieser wissenschaftlichen Arbeit mit großem Verständnis und kritischer Anteilnahme leitete. Er hat mir Muße gewährt für das Heranreifen meiner Studien, und für sein geduldiges Warten danke ich am meisten.

Den Herren Professoren WILHELM ABEL und GÜNTHER FRANZ danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe. Die Drucklegung hätte ohne die entgegenkommende Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht erfolgen können. Der Farbdruck der Flurkarten war nur möglich, weil das Regierungspräsidium Südbaden aus Werbefunkmitteln einen namhaften Zuschuß gewährte. Nicht zuletzt möchte ich die verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Verlag Gustav Fischer, Stuttgart, dankbar erwähnen.

¹ Erscheint in ZAA 1970.

² Inzwischen erschienen in: ZGO 116, 1968, 1–19.

I. KAPITEL

Flurverfassungsformen

Zur Flurformenforschung in agrarhistorischer Sicht. Überlegungen zur Methodik der Rückschreibung von der Besitzstruktur vor den neuzeitlichen Flurbereinigungen bis zum mittelalterlichen Besitzgefüge.

A. Methodische Überlegungen

I. Zum Stand der Flurformenforschung

ERICH OTREMBA, der von der geographischen Forschung her kommt,¹ hat zutreffend die gegenwärtige Situation im Forschungsbereich der Flurformen gekennzeichnet, wenn er ausführt: «Die geographische Flurformenforschung arbeitet – und das war bislang auch notwendig und richtig – im ganz großen Maßstab auf kleinen Flächen. Die agrarische Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist in ihren Ergebnissen nach dem augenblicklichen Stand noch zu großräumig. Zur Zeit passen diese Maßstäbe beider Forschungsbereiche nicht zusammen. Daraus ergeben sich einige Sorgen. Die geographische Siedlungsforschung gerät leicht in die Sphäre der Vermutungen, was dem Fach nicht sehr zuträglich ist. Auf der historischen Seite dagegen wächst die Skepsis, die leicht die unbedingt notwendige Zusammenarbeit verbaut. Diese ist aber gerade jetzt notwendiger denn je zuvor. Der Historiker muß jetzt die unerläßliche Archivarbeit treiben. Die Siedlungsgeographie kann dabei helfen, die strittigen Räume zu erkennen und die Forschung darin soweit zurückzuführen, wie es ihm mit seinen Methoden gelingt. Dann muß die Arbeit delegiert werden, sofern nicht eine gute Personalunion vorausgesetzt werden kann.»²

Mit diesen programmatischen Darlegungen versuchte OTREMBA, die siedlungsgeographische Forschung stärker und wesentlicher als bisher in die historische Forschung einzuordnen und mit ihr zu verflechten. Wenn schon nicht eine Symbiose erreicht werden kann, dann doch zumindest eine möglichst enge Kooperation! Er stellte auch ein Schema der großen Phasen der Strukturwandlungen innerhalb der Agrarwirtschaft und der Siedlungsweise auf, das er sich folgendermaßen dachte:

1. Die frühmittelalterliche Landnahme.
2. Die karolingische Staatskolonisation.
3. Der mittelalterliche Siedlungsausbau.
4. Die große Wüstungsperiode im späten Mittelalter.
5. Die Zeitalter der Wiederbesetzung kriegs- und seuchenbetroffener Gebiete, besonders in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg.
6. Die Zeit der großen Verkoppelung und der Agrarreformen.
7. Die Zeit der Flurbereinigungen.

¹ Vgl. Die Entwicklungsgeschichte der Flurformen im oberdeutschen Altsiedelland, Berichte z. dt. Landeskunde 9, 1951.

² Lange Streifen, Berichte z. dt. Landeskunde 31, 1963, 197–208, hier S. 206.

Daneben müßten die Phasen berücksichtigt werden, in denen neue Wirtschaftssysteme eingeführt wurden:

1. Der Übergang von der Feldgras-Wirtschaft zur geordneten Dreifelderwirtschaft.
2. Zeiträume marktbedingter Schwergewichtsverlagerungen von der Getreidewirtschaft auf Viehwirtschaft oder umgekehrt.
3. Konzentrationsvorgänge in der Flur bei Heimfall der Fluren wüstgelegter Orte. Diese Vorgänge hätten in Anbetracht der Gemarkungs- und Flurerweiterungen zu neuen Ordnungen geführt.
4. Die Phase des Einsetzens spezifischer Vererbungsformen.
5. Die Zeiten der Intensivierung durch Einführung neuer Agrarprodukte oder Arbeitsmethoden.³

OTREMBÄ schwedt angesichts der erwünschten Zusammenarbeit zwischen Agrarhistorikern und Siedlungsgeographen die Erarbeitung größerer regionaler Übersichten vor, die Erstellung «neuer Korrelationen zwischen Agrarsozialstruktur, Agrarverfassung und Flur- und Besitzform».⁴

Überblickt man den Stand der gegenwärtigen Flurformenforschung, dann fällt als erstes auf: die höchst kontroverse Situation in Zielsetzung, Methodik und Ergebnissen auf seiten der geographischen Flurformenforschung. Es kann in diesem Rahmen selbstverständlich nur eine umrißhafte Darstellung dieser Forschungslage gegeben werden. In einem zweiten Teil möchte ich versuchen, von der Urbarforschung her etwas zur Klärung beizutragen.

Auf der einen Seite steht die mit großem Elan vorgetragene Forschungsrichtung der Frankfurter Schule um ANNELIESE KRENZLIN, die in einer rigorosen Revision der Gradmannschen Thesen von der Ursprünglichkeit der Gewinnflurformen im Altsiedelland und der sehr stark modifizierten Betrachtungsweise der sogenannten Eschkerntheorie, der Theorie der primären Langen Streifen, besteht. Mit aller Deutlichkeit wurden in einem Vortrag von A. KRENZLIN in Vadstena anläßlich des 19. Internationalen Geographenkongresses 1960, der der Morphogenese der Agrarkulturlandschaft gewidmet war, unter dem Thema «Zur Genese der Gewinnflur in Deutschland nach Untersuchungen im nördlichen Unterfranken» diese Positionen dargestellt.⁵ Dieser Beitrag bietet den Extrakts aus einer großen, mit reichem kartographischem Material versehenen Untersuchung, die A. KRENZLIN zusammen mit LUDWIG REUSCH 1961 vorlegte.⁶

Das Interesse des Agrarhistorikers wird besonders durch die Tatsache geweckt, daß hierbei in großem Maße mit historischen Methoden gearbeitet wurde. KRENZLIN setzte ihre Untersuchung in einem Gebiet typischer Gewinnflurformen an mit dem Ziel, die Genese der geschlossenen bäuerlichen Gewinnfluren zu eruieren, d. h. herauszufinden, ob primäre oder sekundäre Formen vorliegen. Sie ist der Ansicht, daß zur Lösung dieser Fragestellung die vor allem in der nordwestdeutschen und ostdeutschen Siedlungsforschung angewandten Methoden nicht genügten, bei denen Besitz- und Sozialverhältnisse um 1800, also in der Zeit vor den großen Agrarreformen, Einsichten in die quantitative und qualitative Genese der Siedlungen erlaubten. Die besitzrechtliche und soziale Kontinuität der mittelalterlichen Agrarstruktur sei dagegen im süddeutschen Raum nicht gegeben. KRENZLIN entwickelt für dieses Gebiet die Methode der sogenannten Rückbeschreibung, die darin besteht, die in Urkunden, Akten und Lagerbüchern verzeichneten Besitzeinheiten der Hufen kartographisch zu fixieren und auf diese Weise Vorformen

³ Ebda., 205.

⁴ Ebda., 203 f.

⁵ In: Geografiska Annaler 43, 1961, 190-204.

⁶ Die Entstehung der Gewinnflur nach Untersuchungen im nördlichen Unterfranken (= Frankfurter Geogr. Hefte 35, 1961).

der Gewinnflur zu erhalten. Sie geht dabei von der Annahme aus, daß die mittelalterlichen Hufeneinheiten zuletzt in den Lagerbüchern des 16. bis 18. Jahrhunderts faßbar sind, ehe die Umschichtung der Besitzstruktur erfolgte. Das für ihr Untersuchungsgebiet vorliegende Lagerbuchmaterial gibt detaillierte Auskunft über Parzellierung, Größe und Zuordnung der Parzellen, sogar Aufschluß über die frühere Zuordnung der Parzelle zur mittelalterlichen Hufeneinheit. Falls nun die Besitzer bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, also bis zu den modernen Flurkarten und Flurbüchern fortgeschrieben sind, ist das ältere Besitzgefüge der bäuerlichen Betriebe feststellbar. Mit dieser Methode der Rückschreibung kommt KRENZLIN zu folgenden Ergebnissen: Das Besitzgefüge der bäuerlichen Hufenbetriebe des Mittelalters ist nicht in der Form der Gewinnflur, sondern in der Gestalt der Blockflur oder Breitstreifenflur zu fassen, wobei die Blockflur die ältere Form darstellt.⁷

Als Ursachen der Vergewannung, der Ausbildung einer sekundären Flurform, sieht KRENZLIN die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftliche Dynamik an, etwa die von wirtschaftlich besonders günstig gelegenen Gebieten ausgehende Umstellung von Wechselwirtschaft auf zeltengebundene Mehrfelderwirtschaft mit Vergetreidung. So könne man durchaus eine Periode der älteren Vergewannung im 11. bis 13. Jahrhundert erkennen, die in verkehrsmäßig vorteilhaft gelegenen Landschaften wie der oberrheinischen Tiefebene, dem Moselgebiet, der Wetterau und den schwäbischen Gäulandschaften ihre Schwerpunkte gehabt habe, während andere im Verkehrsschatten und in der wirtschaftlichen Provinz gelegenen Landschaften erst nach den großen Wüstungsvorgängen des Spätmittelalters den Prozeß der Vergewannung durchlaufen hätten.⁸ Diese kurz skizzierten Darlegungen riefen eine heftige Kontroverse innerhalb der deutschen Siedlungsgeographie hervor.⁹

Zunächst stellte sich heraus, daß der Begriff der Rückschreibungsmethode schillernd war und nicht eindeutig gefaßt wurde. A. KRENZLIN entwickelte ihn unter Absetzung von der Methode der analytischen Kartenauswertung. Rückschreibung sei nicht eine Analyse der Flurkarten nach den Besitzverhältnissen vor oder um 1800, auch nicht eine genetische Deutung aufgrund der Unterscheidung sozialer Schichten in ihrer Lage innerhalb der einzelnen Gewanne, vielmehr sei diese Methode von einem bestimmten Ziel zu bestimmen: die flächenmäßige Erfassung der Hufen, deren Struktur in den vergewannten Fluren Südwestdeutschlands seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr erkennbar sei, mit Hilfe einer Kombination von Lagerbüchern des 17. Jahrhunderts, die noch die Zuweisung der einzelnen Parzellen zu bestimmten rechtlichen und wirtschaftlichen Gütereinheiten enthielten, und Fortschreibung bis zu den Liquidationskarten des 19. Jahrhunderts.¹⁰

Dem gegenüber steht die Ansicht, daß eben diese Methode der Rückschreibung in Verbindung mit der Analyse von Karten vor der Verkoppelung bzw. Flurbereinigung schon sehr lange von der Siedlungsforschung angewandt wurde und nicht erst von der Frankfurter Schule entwickelt worden ist.¹¹ Liegt hier lediglich ein Spiel mit Worten vor oder steht dahinter tatsächlich ein wesentlicher Unterschied der methodischen Arbeit? Mir will scheinen, daß der Unterschied nicht wesentlich ist, daß lediglich Differenzierungen vorgenommen wurden und Verfeinerungen der Methode erfolgten.

Des weiteren betrifft die Auseinandersetzung den sachlichen Kern der Ergebnisse.

⁷ KRENZLIN, 191 ff.

⁸ KRENZLIN, 194 ff.

⁹ Am besten zusammengestellt in: Kolloquium über Fragen der Flurgeneese am 24.–26. Oktober 1961, in: Berichte z. dt. Landeskunde 29, 1962, 199–350.

¹⁰ Ebda., 220 f.

¹¹ MÜLLER-WILLE, ebda., 227.

A. KRENZLIN vertritt den Standpunkt, daß alle Rückschreibungen eine Blockgemengelfur oder Breitstreifenfur ergeben.¹²

Für die Flurformenforschung Süddeutschlands, besonders Südwestdeutschlands, hat KARL-HEINZ SCHRÖDER, auf eigenen langjährigen Studien und auf Arbeiten seiner Schüler aufbauend, die Ergebnisse zusammengefaßt.¹³ SCHRÖDER tendiert, was die Genesis der Gewannfur des Altsiedellandes angeht, in Richtung der von FRANZ STEINBACH 1927 erstmals entfalteten Vorstellungen einer Entwicklungsreihe von Einödlur-Blockfur-Gewannfur,¹⁴ und er sieht eines der von der Siedlungsgeographie zu lösenden Hauptprobleme in der Klärung der Herkunft und Rolle der Langstreifenkomplexe, die er zu den älteren Flurteilen zählt und die bei «Gewannfuren ohne erkennbare Altblöcke als alleiniger Ausgangsbereich der Flurentwicklung gelten müssen». Freilich seien gerade für Südwestdeutschland die Probleme der Langstreifen-Entwicklung noch völlig offen. Man muß wohl in Übereinstimmung mit SCHRÖDER festhalten, daß von der Siedlungsgeographie her noch mehr konkrete Ergebnisse erzielt werden müssen, daß darüber hinaus die siedlungsgeographischen Erkenntnisse weitgehend von exakten historischen Befunden zu unterbauen sind.

Auch KARL SIEGFRIED BADER sieht für Südwestdeutschland das Gewanddorf als ein «Spätprodukt der Zusammenlegung verschiedener Klein- und Hofmarkengebiete» an. Aus eigenen Untersuchungen von Dörfern der Baar, seiner Heimat, resümiert er: «Die Siedlung der ersten Jahrhunderte nach der Seßhaftwerdung wird danach am besten als Weiler bezeichnet. Nicht die extremen Formen, Einzelhof oder Großhof, sondern diese Weilerformen bestimmen das Bild der Frühzeit. Je weniger wir von einem fertigen Siedlungssystem ausgehen, um so leichter wird es, die spätere Entwicklung zu verstehen.»¹⁵

Alle diese Ergebnisse haben die für Jahrzehnte bestimmenden Ansichten des Altmeisters der deutschen, vor allem der süddeutschen Siedlungsgeographie, ROBERT GRADMANN, umgestoßen und entkräftet.¹⁶

II. Karte und Agrargeschichte

Mit diesem Titel ist ein Aufsatz von FRIEDRICH WALTER überschrieben, in dem allerdings ein Plädoyer für die moderne Karte der verschiedensten Maßstäbe gehalten wird.¹⁷ Mir scheint die Tendenz, die Auffassung abzuwerten, «daß die ältesten Karten immer die wertvollsten seien», reichlich einseitig zu sein. Selbstredend ist, daß alle siedlungskundliche und agrarhistorische Forschung mit der modernen Flur- und Katasterkarte und den Meßtischblättern zu arbeiten hat, und wir werden auf den Wert dieser Karten noch ausführlich einzugehen haben. Daß daneben, oder besser gesagt, in erster Linie, historische Karten, wo sie vorhanden sind, eine entscheidende Quelle für agrar- und siedlungsgeschichtliche Einsichten darstellen, dürfte auf der Hand liegen und vor allem auch durch die nachfolgenden Ausführungen unterbaut werden.

¹² Ebda., 221.

¹³ Die Gewannfur in Süddeutschland, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I (= Vorträge und Forschungen VII. Konstanz-Stuttgart 1964), 11–28.

¹⁴ FR. STEINBACH, Gewanddorf und Einzelhof. Historische Aufsätze (Aloys Schulte zum 70. Geburtstag). Düsseldorf 1927.

¹⁵ Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957, S. 4 ff., S. 20.

¹⁶ Zuletzt R. GRADMANN, Siedlungsformen als Geschichtsquelle und als historisches Problem, ZWLG. 7, 1943, 25–56. Vgl. Urteil von F. STEINBACH, Ursprung und Wesen der Landgemeinde (Vorträge und Forschungen VII), S. 249.

¹⁷ ZAA 1, 1953, 89–104.

Für unsere an ausgewählten Beispielen der oberrheinischen Landschaft dargestellten Bemühungen ist es zunächst erforderlich, die methodischen Fragen kartographischer Quellenauswertung zu durchdenken. Aus der großen Zahl der gerade auch in methodischer Hinsicht wichtigen Arbeiten zum Thema «Karte und Agrargeschichte» möchte ich herausgreifen:

1. HANS BACHMANN, Zur Methodik der Auswertung der Siedlungs- und Flurkarte für die siedlungsgeschichtliche Forschung.¹⁸
2. WOLFGANG PRANGE, Holsteinische Flurkartenstudien. Dörfer und Wüstungen um Rheinbek.¹⁹
3. KARL A. HABBE, Das Flurbild des Hof siedlungsgebietes im mittleren Schwarzwald am Ende des 18. Jahrhunderts.²⁰

Auf ein besonders schönes Beispiel einer vorbildlichen (gerade in kartographischer Hinsicht) Darstellung einer historischen Gemarkungskarte und ihrer Auswertung verweise ich vorweg: die einschlägigen Blätter des «Atlas der deutschen Agrarlandschaft».²¹

I.

HANS BACHMANN legt seine Ergebnisse anhand Nordtiroler Materials vor (oberes Inntal mit Seitentälern), d. h. er beschränkt sich bewußt auf einen überschaubaren Raum. Diese engräumige Forschung ermöglicht am ehesten die Einbeziehung von Nachbarwissenschaften und die Verarbeitung von möglichst viel schriftlichen Quellen. BACHMANN setzt den Hauptakzent auf die Siedlungsgeschichte, impliziert jedoch, ohne das besonders herauszuarbeiten, auch agrargeschichtliche Fragestellungen. Entscheidend scheint mir zu sein, daß er eine für sein Untersuchungsgebiet spezifische Methode entwickelt, das bedeutet: er kann von einem Siedlungsgebiet mit geschlossenen Dörfern, mit offenen Weilern und mit ausgeprägter Hof siedlung ausgehen. Sein Siedlungsraum trägt noch im Flurbild Relikte römischer Feldvermessung (dazu kommen Ortsnamen, die auf römische praedium-Namen zurückgeführt werden können).

BACHMANN geht nun von den 1855 angelegten Katastermappen einschließlich den Bau- und Grundparzellenprotokollen aus und kann damit den Ende des 18. Jahrhunderts angelegten sogenannten Theresianischen Kataster kombinieren, in dem häufig nachtragsweise bei der Verzeichnung des Grundbesitzes auch die dann 1855 noch gültigen Grundparzellen und Bauparzellennummern vermerkt wurden, in der Weise, daß die grundherrschaftliche Zugehörigkeit jeder einzelnen Parzelle feststellbar ist. Von dieser sehr günstigen und ziemlich einheitlichen Überlieferung her verfährt BACHMANN im wesentlichen nach zwei Methoden: 1. nach der Verteilung des Grundbesitzes, durch die ein Ergebnis bei hochmittelalterlichen Rodungssiedlungen erzielt werden kann, wenn im Wege der Rückschreibung, unterstützt durch schriftliche Überlieferung, die ursprünglichen Besitzeinheiten rekonstruiert werden können. Bei früher Besiedlung versagt diese Methode; 2. nach der Methode der grundherrschaftlichen Besitzverteilung, mit deren Hilfe BACHMANN Ergebnisse bei sehr alten Grundherrschaften erreichte, wenn die schriftlichen Quellen ergiebig waren.

BACHMANN hat, um es noch einmal hervorzuheben, seine Methode speziell für ein Gebiet erarbeitet, in dem frühe römerzeitliche Besiedlung vorliegt (jedoch nur in Form der praedium-Siedlung nachzuweisen ist), in der weiterhin frühmittelalterliche Siedlung

¹⁸ ZAA 8, 1960, 1-13.

¹⁹ In: Gottorfer Schriften zur Landeskunde Schleswig-Holsteins 7. Schleswig 1963.

²⁰ = Forschungen z. deutschen Landeskunde 118. Bad Godesberg 1960.

²¹ Hrsg. v. E. OTREMA. 1. Lieferung Wiesbaden 1962 (Teil IV, Blatt 5: Agrarsozialstruktur der Gemeinde Altheim b. Biberach, Oberschwaben, 1787).

nur in der Form der exklusiven grundherrlichen Siedlung erfolgte, bei der, naturräumlich vorgegeben, die klare Abgrenzungen ermöglichende Talsiedlung bestand.²²

2.

WOLFGANG PRANGE, der sich durch eine Arbeit über die mittelalterliche Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg²³ als Kenner der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte ausgewiesen hat, versucht in der oben angeführten Untersuchung, bei ständiger Überprüfung der methodologischen Fragen die Möglichkeiten der auf Flurkarten gestützten siedlungsgeschichtlichen Forschung auszuloten. Auch für ihn ist, wie es bei BACHMANN angeklungen ist, von vornherein klar, daß nur über den engen Raum gearbeitet werden kann, daß eine Generalisierung der ermittelten Befunde methodisch unzulässig ist, und daß jede Karte jeweils in den Gesamtzusammenhang der ganzen Überlieferung einzuordnen ist. In diesem speziellen Fall ist von PRANGE auch der Aspekt der Wüstungsforschung herangezogen worden, den wir hier jedoch nicht weiter verfolgen wollen.

PRANGE hat ein Gebiet ausgewählt, das heute vom Großraum Hamburg bestimmt und geprägt ist, das keinesfalls mehr das alte Landschaftsbild ahnen läßt. Einen ersten Schritt, eine größere Ursprünglichkeit des Landschaftsbildes zu gewinnen, stellt die Heranziehung der alten Meßtischblätter von 1880 dar. Diese Karten konservieren natürlich die Struktur der Landschaft, wie sie seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert durch den berühmten Reform-Vorgang der Verkoppelung sich herausgebildet hatte.

Die Agrarstruktur unmittelbar vor der Verkoppelung wird durch lückenlos überlieferte Flurkarten gesichert, die von 1765 bis 1781 aufgenommen wurden. Es handelt sich um die typische katastermäßige Vermessung mit den Meßprotokollen, von denen her über Größe, Nutzungsart und Besitzer der Parzellen Einsichten gewonnen werden.

Das schriftliche Material umfaßt Erdbücher, Feldregister, Amtsbeschreibungen und Amtsrechnungen und reicht nicht über das 16. Jahrhundert zurück. Mittelalterliche Urbare etwa fehlen völlig. So kann natürlich keine Rückschreibung in die spätmittelalterliche oder hochmittelalterliche Zeit vorgenommen werden. Gleichwohl gewinnt PRANGE eine größere Zahl von gesicherten Ergebnissen bezüglich der mittelalterlichen Flurformen und der frühneuzeitlichen Feldnutzungssysteme.

Ihren besonderen Wert hat die Studie in der vorsichtigen, methodisch sauberen, präzisen Behandlung und Auswertung der Quellen und in der individuell gehaltenen Anpassung von Flurkarte und schriftlicher Überlieferung.

3.

Den Stand der Erforschung des Flurbildes für einen Teil des oberbadischen Raumes hat KARL A. HABBE in seiner Untersuchung über das Flurbild des Hofsiedlungsgebietes im mittleren Schwarzwald am Ende des 18. Jahrhunderts dargestellt. Im Gegensatz zu anderen Räumen, auch benachbarten, wie z. B. Württemberg, können für den badischen Raum hinsichtlich siedlungsgeographischer, siedlungsgeschichtlicher, flurmorphologischer – und hier kann hinzugefügt werden: agrargeschichtlicher – Fragestellung wenig Untersuchungen nachgewiesen werden.²⁴ Freilich: auf der Skala von Siedlungskunde bis zur

²² Für die Einordnung dieses Gebietes in die größeren historischen Zusammenhänge möchte ich auf die auch die neueste Literatur verarbeitende Studie von HEINRICH BÜTTNER verweisen: Frühmittelalterliche Bistümer im Alpenraum zwischen Großem St. Bernhard und Brennerpaß, in: HJ 84, 1964, 1–33.

²³ Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter (= Quellen und Forschungen z. Geschichte Schleswig-Holsteins 41, 1960).

²⁴ Vgl. HABBE, 7 ff.

Agrargeschichte ist viel Platz, und die Fragestellungen sind höchst different. Jedoch sind die Richtungen der Untersuchungen und die Quellengrundlagen oft verwandt oder gar gleich.

Betrachten wir die von rein geographischer Zielsetzung herkommende Arbeit HABBES etwas näher, so ergibt sich eine erstaunlich starke Affinität in methodischen Überlegungen zu unseren Bemühungen. HABBES Forschungsziel war die Herausarbeitung des Flurbildes nach dem Stand zu Ende des 18. Jahrhunderts – also vor den großen Umschichtungen –, und zwar in einem geographisch geschlossenen größeren Gebiet (Methode GRADMANNS im Sinne der Übersichtsuntersuchung) in Verbindung mit lückenloser Überprüfung der Einzelzellen dieser so gesehenen Kulturlandschaft. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes geschah nach rein geographischen Gesichtspunkten, historisch bedingte Grenzen blieben völlig außer Betracht – lediglich soweit geschlossene Herrschaften im Rahmen des Untersuchungsgebietes liegen, fanden sie eine äußerliche Berücksichtigung. Gleichwohl liegen Berührungspunkte vor, und zwar im Methodischen.

HABBE hat seine Arbeit fast ausschließlich auf der Basis von Kartenmaterial erstellt und mußte deshalb die Quellengrundlage besonders sorgfältig erforschen. Er kam zu folgendem Ergebnis für unseren Raum: als einzige lückenlose Grundlage für den badischen Bereich steht nur der Gemarkungsatlas von Baden zur Verfügung, der das Ergebnis jahrzehntelanger Vermessungen gemäß bad. Gesetz über die Vornahme der stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogtums vom 26. März 1852 ist.²⁵ Nun ist zu sagen, daß dieser Gemarkungsatlas höchstens in den Fällen für den Agrarhistoriker brauchbar ist, in denen die Entwicklung seit 1800 keine allzu großen Veränderungen gebracht hat, wie etwa im Bereich des Hofsiedlungsgebietes des Schwarzwaldes. Für die übrigen Agrarlandschaften unseres Untersuchungsgebietes ist der Gemarkungsatlas nur sehr bedingt verwendbar, weil er einen Flurzustand festhält, von dem aus nur mit methodisch höchst schwierigen Untersuchungen und vom Ergebnis her nicht zu rechtfertigendem Zeitaufwand Rückschlüsse auf frühere Verhältnisse gezogen werden können.

Das erkannte auch HABBE, der die nur bedingte Brauchbarkeit für sein dafür noch günstiges Untersuchungsgebiet konstatierte, und auf anderes, freilich nur mangelhaft überliefertes, Kartenmaterial sich stützte: auf die Gemarkungskarten und Flurpläne des 18. Jahrhunderts. HABBE gelang es, für sein Untersuchungsgebiet für die meisten Gemarkungen genaue nach einzelnen Flurstücken vermessene Pläne unterschiedlichen Maßstabes zu finden, die er dann auf den Nenner der Grundkarte 1 : 10000 brachte. Freilich ist ihm entgangen, daß bei diesen präzisen Bannrissen in der Regel als unentbehrliches Komplement das Vermessungsprotokoll dazugehört, und daß diese Pläne nur in Verbindung mit dem Protokoll auswertbar sind – zumindest gilt das für den Agrarhistoriker.²⁶

Die Brauchbarkeit von Übersichtsplänen des 18. Jahrhunderts (meist im Maßstab von etwa 1 : 10000) ist für den Agrarhistoriker in der Regel nur gering zu veranschlagen, da hier keine exakte Flurvermessung vorliegt, die Kulturarten meist höchst schematisch verzeichnet sind und für die Agrarverfassung wenig herauszuarbeiten ist. Die Überlieferungslage ist dabei sehr unterschiedlich. Für die ehemals vorderösterreichischen Orte liegen meist lückenlose Kartierungen vor, sehr lückenhaft war dagegen die Kartierung der ehemals fürstenbergischen und markgräfllich-badischen Orte sowie der ritterschaftlichen und geistlichen Herrschaften.

Im übrigen ergibt sich in diesem Zusammenhang ein gewichtiges Desiderat agrarhistorischer Forschung: die Erarbeitung einer Gesamtübersicht über die archivalischen Bestände an Bannrissen. Diese Erfassung muß sich auf die staatlichen und nichtstaat-

²⁵ Großherzogl. Bad. Reg.-Blatt 50, 1852.

²⁶ Dazu unten die von mir untersuchten Orte.

lichen Archive sowie auf die kommunalen Archive erstrecken. Ohne Zweifel wird auch eine derartige Erfassung für weite Gebiete Lücken ergeben, aber das Material dürfte ausreichen, um systematisch Übersichtsuntersuchungen größeren Stils mit Hilfe des Kartenmaterials des 18. Jahrhunderts betreiben zu können. HABBE erstrebte nur eine Erfassung des flurmorphologischen Zustandes am Ende des 18. Jahrhunderts. Die historische Dimension fehlt.

Doch die methodischen Probleme bei der Kartenauswertung stellen sich dem Historiker erst in vollem Umfang, wenn er sich bemüht, die Karten und Pläne zum Ausgangspunkt historischer Recherchen über die Entwicklung des Flurbildes und der Flurstruktur sowie der Agrarstruktur zu machen.

B. Die Flurverfassung einiger ausgewählter rechtsrheinischer Gemarkungen

Hügelheim

Die Gemarkung weist heute eine Fläche von 543,3 ha auf.¹ Nach einer 1794/95 vom Geometer F. Menzer durchgeführten Vermessung² belief sich die Gemarkungsfläche auf 1350 Jauchert, 69 Ruten, was bei Zugrundelegen von 0,36 ha pro Jauchert einer Fläche von ca. 486 ha entspräche, bei Zugrundelegen von 0,40 ha pro Jauchert jedoch der heutigen Hektarzahl fast gleich käme (ca. 540 ha).³ Damals waren Dorf und zugehörige Gemarkung folgendermaßen aufgeteilt (nach dem Maßschema: Jauchert/Viertel/Ruten):

1. Dorf und Gärten: 41/75/62.
2. Ackerland: 963/50/27.
3. Wiesen: 241/50/52.
4. Weinberge: 103/-/-.

Insgesamt war die Gemarkung in 3628 Parzellen vermessen.

Feststellbar sind 96 vollbäuerliche Betriebe unterschiedlicher Größe. Allmendbesitz fehlt völlig. Wir haben eine der vielen Oberrheintalgemeinden ohne Waldbesitz vor uns. Die geographische Situation der Gemarkung ist einmal durch die Zugehörigkeit zur Rheinebene, zum andern durch die Zugehörigkeit zur Vorbergzone der flachen, etwa 5 km breiten Lößmulde nördlich von Müllheim gekennzeichnet. Der Teil der Gemarkung, der zur Lößriedellandschaft gehört, ermöglicht den Weinanbau, von dessen Existenz wir wissen, seitdem wir von dem Ort Hügelheim historische Nachrichten haben.⁴

Der Ort liegt im Altsiedelgebiet in der Nachbarschaft alter Siedlungen, nämlich Buggingen, Müllheim, Zunzingen und Dattingen. Überdies gehören in die Nachbarschaft von Hügelheim einige Wüstungen, über die in meiner Studie «Das Urbar als Quelle für die Wüstungsforschung» nähere Ausführungen gemacht sind.⁵

¹ Vgl. Katasterplan, Übersichtsplan 1 : 10 000, VA Müllheim, Gemeinde Hügelheim.

² Gemeindearchiv Hügelheim: Karte Nr. 1 und 2; Meßprotokoll (2 Bände). Diese Quellen werden z. Zt. von meiner Schülerin A. MACH für die Erarbeitung der Sozialstruktur von Hügelheim vor 1800 ausgewertet.

³ Es läßt sich vorerst nicht klären, in welcher Relation der von MENZER verwendete Jauchert zum metrischen Flächenmaß steht.

⁴ Vgl. OTT, St. Blasien, S. 80 ff.

⁵ Wüstungen «Höhingen», «Hofen». Vgl. OTT, Urbar als Quelle der Wüstungsforschung.

Der Ort tritt erst ins Licht der schriftlichen Überlieferung im Zusammenhang mit der Dotation von St. Blasien und von St. Peter im Schwarzwald im 12. Jahrhundert. Der Rotulus Sanpetrinus überliefert für das 12. Jahrhundert, zeitlich nicht genau fixierbar, zwei Traditionen.⁶ Für St. Blasien bestätigte Papst Hadrian IV. am 8. Juni 1157 die «ecclesia in Högelheim»,⁷ was kurze Zeit später der Bischof von Konstanz, Hermann I., bekräftigte.⁸ Woher der sanktblasianische Besitz rührte, ist nicht bekannt. Vielleicht stammt er aus üsenbergischer Schenkung, denn diese hochadlige Familie war in Hügellheim reich begütert und dürfte im Raum Hügellheim vielleicht ihren Kernbesitz gehabt haben, wie in meiner Wüstungsstudie wahrscheinlich gemacht wurde.⁹ Einen konkreten Hinweis haben wir für den Hof von Tennenbach in Hügellheim, der 1246 von den Üsenbergern an die Zisterze verkauft wurde,¹⁰ in welchem Zusammenhange es lebhaften Streit um die Frage des Kirchenpatronats der Kirche von Hügellheim zwischen St. Blasien und dem Kloster Tennenbach bzw. den Herren von Üsenberg gab, da die Üsenberger dem Kloster St. Blasien das Recht auf das Patronat bestritten und es dem Kloster Tennenbach zusprechen wollten.¹¹ Da sie bereits einen aus Freiburg stammenden Kleriker auf die vakante Pfründe präsentiert hatten, war die stritte Angelegenheit in ein delikates Stadium getreten. Die Eindeutigkeit, mit der St. Blasien sich durchsetzte, beweist zur Genüge, daß die päpstlichen und bischöflichen Konfirmationen ihre Wirkung nicht verfehlt hatten. Andererseits wird klar ersichtlich, daß Rudolf und Burkard von Üsenberg bzw. deren Vorfahren irgendeinen Rechtsanspruch an der Hügellheimer Kirche besessen haben mußten. Das führt uns zu der Annahme, der sanktblasianische Besitz samt Kirchenpatronat stamme vielleicht von der Familie der Üsenberger. Obgleich 1246 Kloster Tennenbach und die Üsenberger auf das Patronat verzichtet hatten, verkauften 1248 Burkard und Rudolf von Üsenberg ihren Hof einschließlich «ius patronatus» an die Zisterze Tennenbach.¹² Doch hatte dies keine rechtlichen Auswirkungen, denn Tennen-

⁶ FLEIG, 106 n. 31: «Wernherus de Buggingen vineam unam, quam manuere vocamus, in villa Hougelheim sitam pro redemptione anime sue s. Petro donavit.» FLEIG, 109 n. 53: «Counradus de Zonhoven cum uxore sua Mathilde predium suum apud Hugelheim cum mancipiis tribus s. Petro donavit. Huic donationi liberi interfuere isti: Bernhardus et Wolmannus de Sevelden necnon de domo ducis: Berhtoldus de Mullenheim et filii eius Roudolf, Berhtolt, Heinrichus, Counrat et nepos ipsorum. Hugo de Hugelheim et filii Roudolfus, Routhardus quoque et Lancelinus de Mullenheim, Bernardus de Heitrisheim et alii quam plures.» Zum nicht gelösten zeitlichen Ansatz dieser Belege vgl. FLEIG, 25 f. Ob das zähringische Ministerialengeschlecht von Hügellheim in Zusammenhang mit der nur durch Flurnamen belegten Burg (vgl. TILLMANN, Lexikon der Burgen I, 437) gebracht werden kann, ist fraglich. Die Existenz einer zähringischen Ministerialenburg in Hügellheim nimmt ALFONS KOHLER, Die Burgen des mittelalterlichen Breisgaus (Freiburg i. Br. 1940), S. 11, an, ohne allerdings dafür irgendeinen Beleg anzuführen.

⁷ GP II, 1 n. 23. Vgl. OTT, St. Blasien, 80.

⁸ OTT, St. Blasien, 80.

⁹ Vgl. Wüstung «Höhingen» (wie Anm. 5). Nach Ausweis des sogenannten Liber constructionis monasterii ad s. Blasium (ed. F. J. MONE, in: Quellensammlung z. bad. Landesgeschichte 4, c. 14, p. 92) trat zwischen 1068–1086 ein Udalrich de Uesenberg in das Schwarzwaldkloster ein. Bedenkt man diese Zusammenhänge, dann lassen sich für viele noch ungeklärte Besitzursprünge ansprechende Vermutungen aufstellen.

¹⁰ FrUB I 93 n. 108. Voller Text FUB I, 191, n. 420.

¹¹ FrUB I 77 n. 90. Vgl. OTT, St. Blasien, 92.

¹² Der Widerspruch zwischen den beiden Urkunden von 1246 und 1248 läßt sich vorerst nicht lösen. Möglicherweise liegt für die Urkunde von 1248 eine Fälschung der Datumszeile vor. Ich konnte bislang das Original daraufhin nicht überprüfen, um gegebenenfalls eine solche von mir vermutete Verunreinigung festzustellen, werde jedoch im Zusammenhang mit der Edition des Urkundenbuches des Klosters St. Blasien dieser Frage noch nachgehen. Allerdings läßt eine Formulierung der Urkunde aufhorchen: «... curtim nostram de Hugelheim cum omnibus appendiciis et accessoriis tam in rebus quam in personis quovis modorum ad ipsam curtim perti-

bach vermochte sich niemals in den Besitz des Patronates zu bringen. 1397 war die Kirche in Hgelheim zudem dem Kloster St. Blasien inkorporiert worden,¹³ das Kloster blieb bis zur Skularisation Kirchenherr – auch nachdem 1556 Hgelheim als zur Markgrafschaft gehrig zum neuen Glauben gekommen war.

Freilich beanspruchte das Kloster Tennenbach noch um 1341 bei der Abfassung seines im Formalen so groartigen Urbars in Hgelheim neben dem Recht ber den ganzen Bann, also der ganzen Ortsherrschaft, auch das Patronat, das mit dem Hof – Grangie – verbunden sei, wobei sich die Tennenbacher ausdrcklich auf die Kaufurkunde von 1248 beriefen.¹⁴ Gerade die Pertinenz der Ortsherrschaft beweist die Bedeutung des senberger Hofes. Wir knnen sehr wahrscheinlich Hgelheim ohne groes Bedenken zum senberger Altbesitz rechnen.¹⁵

Tennenbach erweiterte in dieser Zeit seine Besitzgrundlage in Hgelheim recht betrchtlich durch den Kauf eines zweiten Hofes, den es im 14. Jahrhundert von einem Neuenburger Brger erwarb.¹⁶

Alter und Herkunft des Besitzes des ehemaligen cluniacensischen Priorates St. Ulrich im Schwarzwald sind nicht nher bekannt. Es mag sich durchaus um Altbesitz bzw. sogar um Ausstattungsgut des Priorates handeln, sicher ist das jedoch nicht. Wir sind ber die Anfnge dieses neben St. Alban (Basel) einzigen Priorates cluniacensischer Observanz am Oberrhein bisher nur unzureichend im Bilde.¹⁷ Sicher wird sich mehr sagen lassen, wenn es gelingt, die bei der Grndung der Zelle Rimsingen-Grningen, der Vorluferin der Vilmarszelle (St. Ulrich im Schwarzwald), mageblich beteiligten Herren von Rimsingen nher zu fassen und sie in ihrer Rolle innerhalb des breisgauischen Hochadels besser zu begreifen.¹⁸

Die Urbarquellen fr Hgelheim sind sehr umfangreich. Es liegen urbarielle Aufzeichnungen von St. Blasien, Tennenbach, St. Peter und St. Ulrich vor. Die Auswertung wird zu zeigen haben, da damit der entscheidende Sektor der Gemarkung Hgelheim erfat

mentibus exceptis dum taxat feodis ibidem, que vulgariter dicunter manlehen, ecclesie ordinis Cysterciensis de Tennibach pro centum et tredecim marcis vendidimus. Sed et ius patronatus ecclesie de Hugelhein, sicut ad nos pertinere dinoscitur, cum universitate predictorum transtulimus omnino in ecclesiam de Tennibach memoratam. Ceterum omnem actionem, que nobis competebat vel nostris antecessoribus competere poterat pro recuperatione iuris predicte curtis cessimus eidem ecclesie, ut in omnibus proprium commodum consequantur . . .» (Druck ZGO 9, 327). Im Zusammenhang mit dem Streit um das Patronatsrecht gesehen, kann die Cessio-Formel nur gedeutet werden, da die senberger dem Kloster Tennenbach den Anspruch auf das Patronat der Hgelheimer Kirche abtraten. Wenn das Datum der Urkunde stimmt, dann war 1248 fr die Herren von senberg der Streit mit St. Blasien noch nicht zu Ende.

¹³ Vgl. OTT, St. Blasien, 101.

¹⁴ Tennenbacher Urbar, 234: «. . . ac primum curia sive grangia nostra cum omnibus pertinenciis suis et iuribus, que empta fuit a dominis de Uesenberg, sicut litteras sigillatas habemus . . . Ad quam curiam pertinet schutze und ban ac ius patronatus, sicut eam nobiles domini de Uesenberg habuerunt et antiqui nostri ab ipsis emerunt titulo proprietatis possidendam . . .» Zur Frage des Zwings und Bannes, der Dorfherrschaft: St. Blasien beanspruchte den halben Bann nach Ausweis des Urbars von 1352 (GIA 66/7213) und 1432 (GIA 66/7208): «Item in den hof hrt ch der halb ban.»

¹⁵ Diese Beobachtung fgt sich gut in den greren Zusammenhang der Herren von senberg und ihrer Besitzlandschaft ein, worber auch in der Wstungsstudie einiges gesagt ist (wie Anm. 5).

¹⁶ Tennenbacher Urbar, 240: «Nota bona curie nostre in Hgelnhein site prope ecclesiam cum residenciis: domus, horreum, ortus ac pomerium, quam emimus pro Gylg Brenner de Nwenburg pro 50 marchis . . .»

¹⁷ Vgl. OTT, Sankt Ulrich, in: LThK 29 177; DERS., Ulrich von Zell ebda. 10, 459 f. Vgl. fr die Herren von Rimsingen vorerst H. J. WOLLASCH, St. Georgen, 28 f.

¹⁸ WOLLASCH, St. Georgen, 28 f.

ist. Aus den Anstößernennungen erfahren wir von einer größeren Zahl Neuenburger und Müllheimer Bürger, deren Besitz natürlich nicht schriftlich niedergelegt worden ist und sich damit einer Verwertung für unsere Fragestellung entzieht.

Aber auch nicht aller Besitz von geistlichen Grundherrschaften ist uns in urbarieller Form überliefert. So hatte das Frauenkloster Rheintal bei Müllheim vermutlich umfangreichen Besitz in Hügelnheim – übrigens auch in den Nachbargemarkungen –, wie einige umgrenzbare Flurstücke vermuten lassen.¹⁹

Auch das von St. Blasien abhängige Frauenkloster Sitzenkirch hatte Besitz in Hügelnheim, ohne daß wir aus dem 14. Jahrhundert Nachrichten über Umfang und Lage dieser Besitzungen vorliegen haben.

Von allen im Mittelalter nachgewiesenen Grundherren behauptete allein St. Blasien noch im 18. Jahrhundert eine einigermaßen gesicherte Position. Das Meßprotokoll registrierte den Umfang des sanktblasianischen Hofgutes – also des ehemaligen Meierhofes – und des sanktblasianischen Lehngutes – also des Besitzes, der nach dem Recht bäuerlicher Leihe ausgetan war. Die Geltung des Obereigentums sonstiger Grundherren, die sicher auch 1794 bestanden hatte, ist bereits so weit zurückgedrängt, daß dieses Obereigentum im Meßprotokoll nicht mehr der Erwähnung wert war.

Im Sinne der Betriebseinheit existierte der sanktblasianische Meierhof allerdings nicht mehr. Nicht einmal die Wirtschaftsgebäude standen mehr im Zusammenhang mit den Hofländereien. Dieser Befund führt natürlich zur Frage, welche Ergebnisse wir aus der Methode der Kombination von Karte des 18. Jahrhunderts einschließlich des Meßprotokolls und von schriftlichen Quellen des späten Mittelalters für die Gemarkung Hügelnheim zu erzielen vermögen. Etwa 725 Jauchert lassen sich mit Hilfe urbarieller Quellen bzw. nach kartographischer Fixierung belegen, d. h. mehr als die Hälfte der Gemarkung.

Im einzelnen:

1. Meierhof des Klosters St. Blasien	144	Jauchert
2. zu St. Blasien gehöriges Zinsgut	167	Jauchert
3. Meierhof des Klosters Tennenbach	154,5	Jauchert
4. Hof (zwei) des Klosters Tennenbach	65,5	Jauchert
5. zu Tennenbach gehöriges Zinsgut	71	Jauchert
6. zu St. Peter gehöriges Zinsgut	66,5	Jauchert
7. zu St. Ulrich gehöriges Zinsgut	44	Jauchert
8. Flurstücke, die zum Kloster Rheintal gehörten	7,25	Jauchert
9. Flurstücke, die zur Widem gehörten	4,75	Jauchert
	<hr/>	
	724,5	Jauchert

1. Der Meierhof des Klosters St. Blasien und die Reste einer alten Villikation

Überprüfen wir zunächst den Meierhof des Klosters St. Blasien, dessen Umfang erstmals aus der genauen Beschreibung des ersten Generalurbars von 1352 hervorgeht.²⁰ Die erste Erwähnung summarischer Art liegt im sogenannten Breisgauodel von 1337 vor, der zu Hügelnheim vermerkt: «item curia in Hügelheim dat 10 maltera farris, 15 mal-

¹⁹ Vgl. unten, S. 12 u. 15.

²⁰ GLA 66/7213. Auffälligerweise fehlt in der Aufzeichnung des Breisgauamtes der originale Eintrag des sanktblasianischen Besitzes in Hügelnheim, der, wie das 2. Urbar von 1370ff. beweist, äußerst umfangreich und höchst differenziert war. Nachgetragen wurden von einer Hand des 2. Urbars lediglich zwei Summen von Zinsen a) für den Meierhof, b) für sonstiges zinspflichtiges Gut in Hügelnheim. Offensichtlich hatte es dem zuständigen Breisgaupropst Schwierigkeiten bereitet, den unübersichtlichen Hügelnheimer Besitz zu erfassen, während er die Ausdehnung des Meierhofes konstatieren konnte.

tera siliginis, 15 maltera ordei mesure Thūricensis. Item unum malterum siliginis, quod tenet villicus ibidem de uno prato. Item 8 scoppozze dant octa maltera siliginis usualis mesure et 8 seumas albi vini et qualibet 20 ova.»²¹ Daraus tritt ein klarer Aufbau entgegen: Die Struktur einer Villikation mit Meierhof und 8 Schupposengütern, die ursprünglich einen Villikationsverband gebildet hatten,²² dessen Alter hier nicht zur näheren Erörterung stehen kann. Bedenkt man jedoch, daß auf dem sanktblasianischen Meierhof das «ius patronatus» radiziert war, dann läßt sich unschwer vermuten, daß in dieser Villikation sich ein sehr alter grundherrlicher Verband fassen läßt, der vielleicht noch in die karolingische Zeit zurückreicht; denn das Patronatsrecht ist nur noch die Abschwächung des Rechtes einer ehemaligen Eigenkirche, die mit dem grundherrlichen Haupthof verbunden war. Zur Zeit der Niederschrift des Rodels dürfte der Prozeß der Verrentung der grundherrlichen Villikation bereits beendet gewesen sein.

Die Aufzeichnung des sanktblasianischen 2. Generalurbars von 1370 ff. erst vermittelt einen umfassenden Überblick über Zins- und Schupposengut St. Blasians in Hügelsheim und zeigt zugleich, wie kompliziert die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bereits geworden waren. Wie die Anlage (1) erkennen läßt, hatte der Renovator nicht weniger als 245 Positionen unterschiedlicher Qualität und Quantität zu registrieren gehabt. Bezeichnend für die Situation, in der er sich befand, scheint mir die Notiz am Ende der Aufzeichnung, eine zweite der «dos ecclesiae» zugeordnete Schuppe betreffend, zu sein: «Die ander schüppüs, die öch an die kilchen höret, hett der von Brambach verschrieben und könnend die geburen dem probst nütt gewisen, daz er sie verschriben könd. Doch vindet man sie als si der von Brambach verschrieben hat geben. Di drig vorgeschriben hofstet und von den Rintal hörent darzü. Die erberen lüt von Hügelsheim sprechent öch, wa man uff der schüppus gütern eins kome, die sint öch fellig.»²³ Die Frage stellt sich: Lassen sich die 1337 so uniform aufgeführten acht Schupposen aus dem konfusen Material von ca. 1370 herauslösen?

Schupposengut war stets fallbares Gut. Der erste Schritt besteht also darin, aus den 245 Positionen das Fall-Gut zu markieren. Das Ergebnis: es lassen sich zunächst drei komplette Schupposen fassen (Positionen 202–204 und 245; 206; 229–244), und zwar 1. eine Schuppe, die allerdings nicht als fallbar qualifiziert wurde, deren zugehörige Parzellen auch nicht aufgezählt sind, die aber in der Abgabenhöhe ungefähr dem Satz von 1337 entspricht: 1 Malter Roggen, Wein- und Eierzins sind durch Geldzins von 7 Schilling abgegolten. Dieses Gut stellt noch eine Betriebseinheit dar und hat nur einen Träger. 2. Eine sogenannte Kirchen-Schuppe (insgesamt sind zwei dem Widemgut zugeschlagen) mit genauer Stücke-Beschreibung: $7\frac{2}{3}$ Jauchert Ackerland, 3 Mannwerk (= 3 Jauchert) Reben. 1 Mannsmahd (= 1 Jauchert) Wiesen, aufgeteilt in 15 Positionen. Das Schupposengut, die Hofstelle eingeschlossen, ist auf 11 Personen verteilt. 3. Eine schwer rekonstruierbare zweite Kirchenschuppe, zu der drei Hofstätten geschlagen wurden, deren Parzellen in Müllheimer Gemarkung lagen mit insgesamt 7 Jauchert Ackerland, $\frac{2}{3}$ Jauchert Wiesen. Inhaber dieser kompliziert aufgebauten Schuppe ist das Frauenkloster Rheintal, von dessen Besitz oben bereits die Rede war. Ob diese Schuppe in dieser Form ohne weiteres in unsere Untersuchungen einbezogen werden kann, bleibt fraglich. Vermutlich hing die komplizierte Struktur mit irgendwelchen Tausch- oder Kaufvorgängen zusammen.

Die Zersplitterung der vollständig überlieferten Kirchenschuppe hinsichtlich der

²¹ GLA 27/17. Vgl. SCHÄFER nr. 53.

²² Vgl. unten die ähnlichen Verhältnisse in Gallenweiler und Obereggenen.

²³ GLA 66/7214, fol. 63r. Demnach lag der Abfassung eine Aufzeichnung eines «von Brambach», sehr wahrscheinlich einer von den Hügelsheimer Kirchherrn, zugrunde. Der damalige Breisgaupropst hat jedoch die Aufnahme des Urbarbesitzes völlig neu erarbeitet, wie auch die «vacat»-Marginalnotizen beweisen.

Trägerschaft gibt zugleich den Schlüssel für die Ermittlung der übrigen Schupposen: wir müssen eine ähnlich starke Aufteilung zugrundelegen.

Neben diesen drei Schupposen lassen sich 52 Positionen ermitteln, die mit Sicherheit zu Schupposen gehörten, darunter befinden sich 5 Hofstättchen, die sicher jeweils den Kern einer vorher integren Schuppose bildeten.

Dabei stellen die Positionen 183–186 noch einen zusammenhängenden Rest einer Schuppose dar: 1,5 Jauchert Ackerland und 0,5 Jauchert Wiesen neben 1 Schupposenhofstätte in einer Hand. Abgaben: 9 Schillinge. Freilich ist im Stadium der Urbarmessung dieser Schupposenrest bereits durch Handänderung gewechselt worden (Position 186): «... Hett nun Henni Wildenstein und git den zins und ist fellig. Die vorgeschrieben güt hett Clewi Liniger zü siner hand und verfallet es öch zü siner hand, diewil er es als hett.» Die Parzellen ergeben ungefähr 37 Jauchert Landes, so daß auf eine Schuppose ungefähr 7 Jauchert fallbares Land kommen; damit wäre ein unterer Schupposen-Durchschnitt erreicht. Insoweit kann von einer Rekonstruktion gesprochen werden. Jedoch ist die Zuordnung der Parzellen zu den einzelnen Schupposen nicht mehr möglich.

Der sanktblasianische Besitz in Hühelheim ist 1370 ein Rentenbesitz. Die rechtlichen Unterschiede sind geblieben. Fallpflichtiges Gut wird genau registriert. Die Betriebsstruktur ist – wohl erst in den Jahrzehnten zuvor – völlig verändert worden. Lediglich der Meierhof ist in einer Hand geblieben, und eine Schuppose.²⁴

Wenden wir uns weiter der Flurstruktur im Zusammenhang mit der eben besprochenen Villikation zu. Für die Gemarkung Hühelheim liegt, wie eingangs festgestellt wurde, eine genaue Katasteraufnahme von 1794/95 vor mit Katasterkarte und Meßprotokoll.²⁵ Glücklicherweise wurde bei den Parzellen, die zum sanktblasianischen Hofgut zählten (also zum ehemaligen Meierhof) oder sonst vom Schwarzwaldkloster in bäuerlicher Leihe ausgetan waren, ein Vermerk angebracht. Dieser erfreuliche Umstand macht es uns möglich, beide Gruppen kartographisch zu markieren. Das Kartenbild der Flurkarte gibt diese Fixierung wieder.

Das Ergebnis für die Frage nach der spätmittelalterlichen Flurform: der Herrenhof liegt zum größten Teil in Blockgemengeflur. Daneben existiert auch die kleinparzellige Gewinnflur. Die nachfolgenden Untersuchungen werden zeigen, daß in Hühelheim die Gewinnflurstruktur bereits im Spätmittelalter sehr stark ausgebildet war; aber der Herrenhof – und das gilt, wie wir noch sehen werden, auch für den Hof der Zisterze Tennenbach – liegt dominierend in wenigen großen Blöcken in der Flur.

Die Kontinuität vom Umfang des Meierhofes und die Kontinuität der Flurlage der einzelnen Hofländereien soll uns weiter beschäftigen. Nach den Hofbeschreibungen von 1352 und 1432²⁶ umfaßte der Meierhof 144 bzw. 146 Jauchert, und zwar 124 bzw. 126 Jauchert Ackerland, 18 Jauchert Wiesen und 1 Jauchert Reben. Nach der Vermessung von 1794/95 ergibt sich für das Meierhofgut eine Größe von 144 Jauchert. Diese frappierende Kontinuität des Umfangs korrespondiert mit der auf nahezu gleicher Genauigkeit beruhenden Kontinuität der Flurlage. Wir können bei der Kombination von Flurkarte (1794/95) und Hofbeschreibung genaue Übereinstimmung konstatieren.

Allerdings können wir für die 1794/95 als sanktblasianische Lehen qualifizierten Parzellen nicht ohne weiteres dieselbe Übereinstimmung mit den Urbareinträgen des 14. Jahrhunderts finden. Es ist schwierig, im einzelnen festzustellen, ob die insgesamt 51 Jauchert umfassenden Parzellen den Umfang – wenigstens rudimentär – der ehema-

²⁴ GLA 66/7214.

²⁵ Vgl. Anmerkungen 1 u. 2.

²⁶ GLA 66/7213 und 66/7208. Die Differenz beider Beschreibungen ist minimal. 1352 wurden 3 Jauchert berechnet, die im benachbarten Bugginger Bann lagen, 1432 dagegen 5 Jauchert. Sonst sind die Parzellen nahezu konstant vermessen.

ligen Schupposen darstellen oder sonstiges zinspflichtiges Gut repräsentieren. Überprüfungen haben ergeben, daß in den seltensten Fällen Schupposengut gemeint ist. In dieser Gruppe ist demnach keine Kontinuität vorhanden. Hier kann auch eine methodische Erörterung eingefügt werden: die Rückschreibungen der Schule A. KRENTZLINS hatten, wie eingangs dargelegt wurde, zum Ziel, abhängige Hufengüter in ihrer mittelalterlichen Flurstruktur zu erarbeiten. Diese Methodik versagt zumindest in den von mir untersuchten Gemarkungen und vermutlich auch für das ganze oberrheinische Gebiet des Alt-siedellandes vollkommen, weil 1. die Quellen fehlen, 2. die grundherrschaftlichen Schichtungen dafür zu stark und zu undurchdringlich sind. Abhängiges Schupposengut, das parallel zu dem Hufengut gesetzt werden darf, ist zwar in den schriftlichen Quellen zu fassen, läßt sich aber nicht mehr rekonstruieren. Das kann noch präziser gezeigt werden am Beispiel der Gemarkung Obereggenen, die im Rahmen dieses Kapitels behandelt werden wird.²⁷

Der Weinbau ist aus der Produktion des Meierhofes bis auf 1 Jauchert Rebgeleände völlig ausgeklammert – aus verständlichen Gründen. Die Arbeitsintensität war zu stark, als daß in der Zeit bereits paralysierter Villikationsverfassung Weinbau innerhalb eines großen Hofes hätte betrieben werden können. Nun läßt sich aus dem zinspflichtigen Gut eine Gruppe herauspräparieren (Positionen 157–167), die als Rebgeleände im Teilbau ausgetan war, und zwar in der üblichen Form des vierten Teiles des Weinertrages: 6,5 Jauchert Reben. Wir gehen nicht fehl in der Vermutung, daß diese Reben ursprünglich zumindest enger zum Hofverband gehört hatten, wenn nicht gar zum Herrenhof, zur terra salica, selbst.

Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Meierhof des Klosters Tennenbach. Bei der Aufzeichnung des Tennenbacher Urbars wurden im Anschluß an die Hofländereien die meist in Teilbau ausgetanen Reben angeführt, deren Zins unmittelbar zum Meierhof ging,²⁸ und zwar waren es 26 Jauchert. Diese Gruppe ist eindeutig abgetrennt von den nachfolgenden Zinsgütern, die, wie gleich gezeigt wird, zum Hufengut gehörte. Diese 26 Jauchert lagen teilweise in einem Tal, dessen Bann – also Rebbann – ganz zum Tennenbacher Hof gehörte.²⁹

2. Der Meierhof der Zisterze Tennenbach in Hülgelheim

Der Hof ist mit etwas mehr als 155 Jauchert größer als der Meierhof des Klosters St. Blasien.³⁰ Im Tennenbacher Urbar sind die Flurstücke nach der Einteilung der Dreizeigenverfassung aufgezeichnet, was, wie anderweitig ausgeführt wird, eine Bereicherung der Einsicht in die Flurstruktur von Hülgelheim und der Umgebung ist. Die Flurstruktur des Hofes wird, soweit noch zu rekonstruieren, auf der Gemarkungskarte verdeutlicht. Es hält schwer, den Tennenbacher Hof nach seiner Flurstruktur zu rekonstruieren, d. h. die Flursituationen kartographisch zu fixieren, weil das Meßprotokoll keinerlei Hinweise mehr auf die mittelalterlichen Besitzungen Tennenbachs enthält. Wir mußten deshalb versuchen, in mühevoller Detailarbeit mit Hilfe von Angrenzernennungen, die im Tennenbacher Urbar selbst sehr spärlich, dafür im sanktblasischen und St. Ulricher Material häufiger sind, das Kartenbild des ehemaligen Tennenbacher Hofes zu erarbeiten. Längst nicht alle Positionen konnten lokalisiert werden, doch ließen sich immerhin die großen Blöcke festlegen. Das flurmorphologische Bild entspricht genau dem des

²⁷ Siehe unten, S. 28 ff.

²⁸ GLA 66/8553, fol. 135 v. ss.

²⁹ Ebda.: «Et nota, quod amissa sunt et deberet census dari nobis de hoc, sed non datur et cetera iugera vinearum in dem obern tal an dem hindern berge et sunt omnia 46 jugera vinearum et plura.»

³⁰ Davon ca. 141 Jauchert Ackerland und 14 Jauchert Wiesengelände.